

# Reglement für Härtefälle aufgrund der Energiepreissteigerungen im Jahr 2023

Gültig für natürliche und juristische Personen

vom 9. Mai 2023<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> Vom Gemeinderat erlassen am 9. Mai 2023, in Vollzug ab 1. Januar 2023

Der Gemeinderat Niederhelfenschwil erlässt, gestützt auf Art. 3 des Gemeindegesetzes<sup>2</sup> sowie Art. 27 der Gemeindeordnung als

## **Reglement:**

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

#### *Art. 1 Anspruchsberechtigung* *a) Grundsatz*

Die Gemeinde gewährt natürlichen Personen und Unternehmen in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen, welche den Strom beim Elektrizitätswerk Niederhelfenschwil (EWN) im Haushalt-, Leistungs- und Industrietarif aus der Grundversorgung beziehen, einen finanziellen Beitrag in der Zeit vom 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2023.

#### *Art. 2 b) natürliche Personen*

Ein finanzieller Beitrag wird natürlichen Personen gewährt,

- a) die beim Elektrizitätswerk Niederhelfenschwil (EWN) für eine Wohneinheit elektrische Energie beziehen;
- b) die in einem gültigen Rechtsverhältnis mit dem Elektrizitätswerk Niederhelfenschwil (EWN) gemäss Reglement über die Versorgung mit elektrischer Energie stehen;
- c) und deren massgebendes Einkommen den Betrag von Fr. 50'000 nicht übersteigt.

#### *Art. 3 c) Unternehmen*

Ein finanzieller Beitrag wird Unternehmen gewährt,

- a) die beim Elektrizitätswerk Niederhelfenschwil (EWN) für eine Betriebsstätte elektrische Energie beziehen;
- b) die in einem gültigen Rechtsverhältnis mit dem Elektrizitätswerk Niederhelfenschwil (EWN) gemäss Reglement über die Versorgung mit elektrischer Energie stehen;

---

<sup>2</sup> sGS 151.2

- c) deren Stromkosten im Jahr 2022 mehr als drei Prozent des Betriebsaufwandes ausmachten;
- d) die sich bei Einreichung des Antrags nicht in einem Betreibungsverfahren für steuerrechtliche oder sozialversicherungsrechtliche Forderungen befinden;
- e) über Nachweise der erlittenen Härte verfügen, insbesondere eine drohende Betriebsschliessung oder ein drohender Personalabbau);
- f) und bei denen sich per 31. Dezember 2022 keine Überschuldung androhte, welche zu Betriebsschliessung oder Insolvenz führt.

*Art. 4 d) Wegzug / Zuzug*

Für neue Kundinnen und Kunden gilt das Anmeldedatum.

Wird das Rechtsverhältnis aufgelöst, endet der Anspruch auf einen finanziellen Beitrag auf das Datum der Abmeldung.

*Art. 5 e) Ausnahme*

Für Allgemeinzähler, Baustrom und Festanlässe werden keine Beiträge ausgerichtet.

*Art. 6 Zuständigkeiten*

Die Finanzverwaltung vollzieht die Bestimmungen dieses Reglements.

Sie kann Aufgaben an Dritte übertragen.

Der Gemeinderat kann Ausführungsbestimmungen für den Vollzug dieses Reglements erlassen, namentlich für die Kontrolle der Voraussetzungen für die finanziellen Beiträge an Unternehmen.

## **II. Beitrag**

### **1. Natürliche Personen**

*Art. 7 Höhe*

Der Beitrag für natürliche Personen beträgt bis zu einem massgebenden Einkommen von Fr. 40'000 12 Rp./kWh (inkl. MWST) des Referenzstromverbrauchs.

Er wird je zusätzliches Einkommen von Fr. 100 um 1 % reduziert.  
(100 x 100.- = 10'000.- das heisst, ab 50'000 wird keine Unterstützung mehr geleistet)

*Art. 8 Berechnung massgebliches Einkommen*  
*a) bei ordentlich veranlagten Personen*

Grundlage für die Berechnung des massgebenden Einkommens bildet das nach kantonalem Steuerrecht definitiv ermittelte Reineinkommen der Steuerperiode 2021. Ist kein solches bekannt, wird auf das letzte definitiv ermittelte Reineinkommen abgestellt.

Das massgebende Einkommen entspricht dem Reineinkommen:

- a) zuzüglich 20 Prozent des steuerbaren Vermögens;
- b) zuzüglich die Beiträge an die Gebundene Selbstvorsorge Säule 3a;
- c) zuzüglich die freiwilligen Einkaufsbeiträge an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge;
- d) zuzüglich den Liegenschaftsaufwand, soweit dieser den Pauschalabzug von 20 Prozent der Mieteinnahmen übersteigt;
- e) zuzüglich 75 Prozent des im vereinfachten Verfahren nach Art. 3 des Bundesgesetzes über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit vom 17. Juni 2005<sup>3</sup> abgerechneten Bruttolohns;
- f) zuzüglich die freiwilligen Zuwendungen und Parteispenden nach Art. 46 Abs. 1 Bst. c des Steuergesetzes vom 9. April 1998<sup>4</sup>;
- g) zuzüglich den Abzug von 30 Prozent auf den Mietwert des selbstbewohnten Eigenheims nach Art. 34 Abs. 3 des Steuergesetzes vom 9. April 1998<sup>4</sup>;
- h) zuzüglich den Abzug von 30 Prozent auf den Erträgen von qualifizierten Beteiligungen des Geschäftsvermögens nach Art. 31bis Abs. 1 des Steuergesetzes vom 9. April 1998<sup>4</sup>;
- i) zuzüglich den Abzug von 30 Prozent auf den Erträgen von qualifizierten Beteiligungen des Privatvermögens nach Art. 33 Abs. 1bis des Steuergesetzes vom 9. April 1998<sup>4</sup>.

*Art. 9 b) bei quellenbesteuerten Personen*

Als massgebendes Einkommen gilt das der Quellensteuer zugrundeliegende definitive Bruttoeinkommen des Jahres 2021.

---

<sup>3</sup> SR 822.41

<sup>4</sup> sGS 811.1

Ist kein solches bekannt, wird auf das massgebende Bruttoeinkommen des Jahres vor dem Bezugsjahr abgestellt. Fehlt auch das massgebende Einkommen des Jahres vor dem Bezugsjahr, wird auf das voraussichtliche Bruttoeinkommen des Bezugsjahres abgestellt.

Das Brutto-Einkommen wird zu 75 Prozent angerechnet.

#### *Art. 10 c) Zuschläge*

Leben mehrere selbständig steuerpflichtige Personen in einem Haushalt, wird das massgebliche Einkommen für jede Person ermittelt und anschliessend zusammengezählt. Für jede im Haushalt lebende Person wird davon ein Betrag von Fr. 4'000.-- in Abzug gebracht. Massgebend sind die Verhältnisse am 1. Januar 2023, bzw. beim Zuzug.

#### *Art. 11 d) Veränderung der persönlichen Verhältnisse*

Ändern sich die persönlichen Verhältnisse massgeblich, namentlich infolge Heirat, Trennung, Scheidung, kann für die Berechnung des massgeblichen Einkommens auf die tatsächlichen Verhältnisse abgestellt werden.

Für die Anspruchsberechtigung ist der Zeitpunkt der Änderung der persönlichen Verhältnisse massgebend.

#### *Art. 12 Referenzstromverbrauch*

Der Referenzstromverbrauch/Jahr beträgt höchstens:

- a) für eine Wohnung mit einer Person 1'300 kWh;
- b) für eine Wohnung mit zwei Personen 2'200 kWh;
- c) für eine Wohnung mit drei Personen 2'600 kWh;
- d) für eine Wohnung mit vier und mehr Personen 3'500 kWh;
- e) für ein Einfamilienhaus bis maximal zwei Personen 4'000 kWh;
- f) für ein Einfamilienhaus mit drei und mehr Personen 5'500 kWh;
- g) für eine Betriebsstätte der effektive Stromverbrauch des Jahres 2022.

Der Referenzstromverbrauch wird erhöht um:

- a) 4'000 kWh bei der Nutzung einer Wärmepumpe in einem Einfamilienhaus;
- b) 800 kWh pro Person, maximal 4'000 kWh pro Wohnung, bei der Nutzung einer Wärmepumpe in einem Mehrfamilienhaus.

## **2. Unternehmen / juristische Personen**

### *Art. 13 Höhe*

Der Beitrag für Unternehmen beträgt 12 Rp./kWh (inkl. MWST) des effektiven Stromverbrauchs des Jahres 2022 für die Betriebsstätte in der Gemeinde Niederhelfenschwil.

Für die Ermittlung des effektiven Stromverbrauchs wird der selber produzierte Strom mit Photovoltaikanlagen oder sonstigen Anlagen zur Energieerzeugung in Abzug gebracht.

### *Art. 14 Betriebsaufwand*

Der Betriebsaufwand umfasst folgende Positionen gemäss Schweizer Kontenrahmen für kleine und mittlere Unternehmen in Produktion, Handel und Dienstleistungen im Anhang:

- a) Material-, Handelswaren- und Dienstleistungsaufwand;
- b) Personalaufwand;
- c) Übriger Betriebsaufwand, ohne Wertberichtigungsaufwand.

## **III. Verfahren**

### *Art. 15 Gesuch*

Wer einen Beitrag geltend machen will, reicht das Gesuch mit den erforderlichen Unterlagen bis spätestens am 31. August 2023 schriftlich und unterzeichnet ein. In begründeten Ausnahmefällen kann das Gesuch bis am 30. November 2023 eingereicht werden.

Leben mehrere Personen in einem Haushalt, ist das Gesuch von allen Personen über dem 18. Altersjahr zu unterzeichnen. Unvollständig eingereichte und insbesondere nicht von allen Personen über dem 18. Altersjahr unterzeichnete Gesuche werden nach Ablauf einer einmaligen Nachfrist abgelehnt.

Mit der Einreichung des Gesuches ermächtigen der Kunde bzw. die Kundin und alle weiteren betroffenen Personen im gleichen Haushalt die Gemeinde, bei den zuständigen Amtsstellen des Bundes, des Kantons und der Gemeinde und mandatierten Dritten die notwendigen Auskünfte für die Beurteilung des Gesuchs einzuholen.

*Art. 16* **Entscheid**

Die Mitteilung an die gesuchstellende Person, ob ein Anspruch besteht oder nicht, erfolgt in schriftlicher Form mittels Verfügung.

*Art. 17* **Auszahlung**

Eine direkte Auszahlung der berechneten Beiträge erfolgt nicht. Der Beitrag wird anteilmässig den Stromrechnungen des Jahres 2023 gutgeschrieben.

## **IV. Schlussbestimmungen**

*Art. 18* **Referendum**

Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum.

*Art. 19* **Finanzierung**

An der Bürgerversammlung vom 29. März 2023 haben die Stimmberechtigten dem Kredit zur Finanzierung dieser Massnahmen zugestimmt.

*Art. 20* **Inkrafttreten**

Das Reglement wird rückwirkend ab 1. Januar 2023 angewendet.

### **Gemeinde Niederhelfenschwil**

Peter Zuberbühler  
Gemeindepräsident

Erwin Stadler  
Ratsschreiber a.i.

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 12. Mai 2023 bis 20. Juni 2023.

## Anhang zum Reglement für Härtefälle aufgrund der Energiepreissteigerungen im Jahr 2023

Schweizer Kontenrahmen für kleine und mittlere Unternehmen in Produktion, Handel und Dienstleistungen

### 3 Betriebsertrag

#### Erlöse aus Lieferungen und Leistungen

- 3000 Produktionserlöse
- 3100 Konsortialerfolg
- 3200 Handelserlöse (Warentrag)
- 3400 Dienstleistungserlöse
- 3600 Übrige Erlöse L+L

#### Eigenleistungen und Naturalbezüge

- 3700 Eigenleistungen
- 3790 Naturalbezüge

#### Erlösminderungen

- 3800 Skonti und Rabatte
- 3804 Veränderung WB Forderungen
- 3805 Verluste Forderungen
- 3806 Kursdifferenzen Verkauf
- 3809 MWST Saldosteuersatz
- 3820 Veränderung Garantierückstellungen
- 3899 Übrige Erlösminderungen

#### Bestandesänderungen

- 3900 BÄ unfertige Erzeugnisse
- 3901 BÄ fertige Erzeugnisse
- 3940 BÄ nicht fakturierte Dienstleistungen

### 4 Material-, Handelswaren- und Dienstleistungsaufwand

#### Material-, Handelswaren-, DL-Aufwand

- 4000 Materialaufwand
- 4200 Handelswarenaufwand (Warenaufwand)
- 4400 Dienstleistungsaufwand

#### Beschaffungsaufwand

- 4700 Beschaffungsaufwand

#### Material- und Warenverluste

- 4880 Material- und Handelswarenverluste

#### Einkaufspreisminderungen

- 4900 Skonti und Rabatte
- 4906 Kursdifferenzen Einkauf
- 4909 Preisdifferenzen

### 5 Personalaufwand

#### Personalaufwand

- 5000 Lohnaufwand
- 5700 Sozialversicherungsaufwand
- 5800 Übriger Personalaufwand
- 5900 Leistungen Dritter

### 6 Übriger Betriebsaufwand

#### Raumaufwand

- 6000 Mietzinsaufwand
- 6010 Eigenmietwert
- 6060 Leasingaufwand Immobilien
- 6099 Übriger Raumaufwand

#### Unterhalt, Reparaturen und Ersatz (URE)

- 6100 Aufwand URE
- 6150 Maschinenmietaufwand
- 6160 Leasingaufwand mobile Sachanlagen

#### Fahrzeugaufwand

- 6200 Fahrzeugaufwand
- 6260 Leasingaufwand Fahrzeuge
- 6270 Privatanteil Fahrzeugaufwand

#### Sachversicherungen

- 6300 Versicherungsaufwand

#### Energie- und Entsorgungsaufwand

- 6400 Energieaufwand
- 6460 Entsorgungsaufwand

#### Verwaltungsaufwand

- 6500 Verwaltungsaufwand

#### Werbeaufwand

- 6600 Werbeaufwand
- 6640 Reise- und Repräsentationsaufwand

#### Sonstiger Betriebsaufwand

- 6700 Sonstiger Betriebsaufwand

#### Abschreibungen und Wertberichtigungen

- 6800 Abschreibungsaufwand
- 6850 Wertberichtigungsaufwand

#### Finanzerfolg

- 6900 Zinsaufwand
- 6940 Bankspesen und Depotgebühren
- 6942 Kursverluste Wertschriften
- 6944 Wertberichtigungsaufwand
- 6949 Währungsverluste
- 6950 Zinsertrag
- 6952 Dividenden- und Zinsertrag Wertschriften
- 6992 Kursgewinne Wertschriften
- 6999 Währungsgewinne

### 7 Betrieblicher Nebenerfolg

#### Erfolg Nebenbetriebe

- 7000 Ertrag Nebenbetrieb
- 7010 Aufwand Nebenbetrieb

#### Erfolg betriebliche Liegenschaften

- 7500 Mietzinsertrag
- 7510 Hypothekarzinsaufwand
- 7518 Abschreibungsaufwand
- 7519 Übriger Liegenschaftsaufwand

### 8 Betriebsfremder und ausserordentlicher Erfolg, Steuern

#### Betriebsfremder Aufwand und Ertrag

- 8000 Betriebsfremder Aufwand
- 8100 Betriebsfremder Ertrag

#### Ausserordentlicher Aufwand und Ertrag

- 8500 Ausserordentlicher Aufwand
- 8504 A. o. Verlust aus Veräusserung Sachanlagen
- 8510 Ausserordentlicher Ertrag
- 8514 A. o. Gewinn aus Veräusserung Sachanlagen

#### Direkte Steuern

- 8900 Direkte Steuern

### 9 Technische Hilfskonten

- 9000 Gewinn Erfolgsrechnung